

daß man aus diesen Amtsthierärzten für den ganzen Bezirk einer Kreisdirection oder einer Amtshauptmannschaft einen Bezirksthierarzt wählen werde. Wir haben nicht Veranlassung gefunden, in der Deputation nähere Auskunft von der Regierung zu erbitten, ich wünsche aber jetzt, daß die Regierung die Gewogenheit habe, zu erklären, ob diese Ansicht, die ich nur für meine Person gefaßt habe, die richtige sei. Ist dies der Fall, so würde sich meines Erachtens das Bedenken des Abg. Rittner erledigen, denn es existirte dann in jedem Gerichtsamte nur ein Amtsthierarzt.

Präsident Dr. Haase: Ich habe zu erwarten, ob die hohe Staatsregierung die erbetene Erklärung jetzt geben wolle.

Königlicher Commissar Just: Der § 11 scheint vielfach mißverstanden worden zu sein. Es ist in diesem Paragraphen durchaus nur Das gesagt worden, daß eine verschiedene Qualification unter den Thierärzten stattfindet. Die Qualification zur thierärztlichen Praxis überhaupt wird erreicht durch das Examen, das sie nach den vorhergehenden Paragraphen zu bestehen haben. Eine andere Qualification ist die, in polizeilichen und criminellen Untersuchungsfällen als Sachverständige adhibirt zu werden, Gutachten abzugeben, Zeugnisse auszustellen. Die zeitlichen Erfahrungen haben in dieser Beziehung allerdings die Nothwendigkeit erkennen lassen, daß man den gewöhnlichen Thierärzten nicht unbedingt die Befähigung zuschreiben könne, in criminellen und Untersuchungsfällen als Sachverständige adhibirt zu werden, darüber Zeugnisse und Gutachten auszustellen. Wir haben darüber Erfahrungen gemacht, die hier näher darzulegen nicht der Ort sein wird. Zeither bestand die Einrichtung, daß schon beim ersten Examen, welches an der Thierarzneischule zu bestehen war, ein Unterschied gemacht wurde zwischen Denen, welche die erste Censur erhielten und Denen, welche sie nicht erhielten. Jenen wurde zu gleicher Zeit die Berechtigung in den ärztlichen Diplomen zuerkannt, als Sachverständige in Polizei- und Untersuchungsfällen aufzutreten. Es war das eine Einrichtung, welche schon darauf hinwies, daß zu dieser Function eine höhere Qualification erforderlich sei. Diese Einrichtung mußte aber als ungenügend erscheinen, denn einen jungen Mann, der eben die Anstalt verläßt, kann man nicht so genau beurtheilen, um sofort zu bestimmen, ob er sich für polizeiliche und gerichtliche Geschäfte qualificiren werde. Man kann bloß sagen, er hat mehr gelernt als ein Anderer und deshalb ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine andere Einrichtung vorgeschlagen worden, nämlich die, daß man von jedem Thierarzt verlangt, daß er erstens 2 Jahr practicirt haben muß, ehe er überhaupt einen Anspruch hat, als polizei- und gerichtlicher Thierarzt zugelassen zu werden. Zweitens hat man aber für nöthig erachtet diese Qualification auch noch von einer besondern Prüfung abhängig zu machen. Auf diese Weise

hat man zu gleicher Zeit den Zweck zu erreichen geglaubt, daß eine gewisse Gradation in der thierärztlichen Praxis selbst eingeführt werde, welche einestheils den Erfolg haben wird, daß sich die jungen Thierärzte bemühen werden in ihrer Wissenschaft und ihrer praktischen Ausbildung fortzuschreiten, nun auch die höhere Stufe der thierärztlichen Hierarchie, um mich so auszudrücken, einnehmen zu können, also um als Amtsthierärzte, von den Gerichten als Sachverständige gebraucht zu werden. Man hat andertheils auch den Zweck mit erreichen wollen, daß die Gerichte selbst nicht zweifelhaft sein sollen, wen sie in solchen Fällen adhibiren können und dürfen, indem die Amtsthierärzte den Gerichten nicht unbekannt sein werden, so daß also von dieser Einrichtung verschiedene Vortheile zu erwarten stehen. — Wenn von einem geehrten Sprecher bemerkt worden ist, es sei die Bezeichnung als Amtsthierarzt eine bloße Auszeichnung, so könnte ich mich dem nicht anschließen. Es ist wirklich ein Unterschied in der thierärztlichen Praxis, welche in Frage steht, eine höhere Stufe, eine höhere Qualification, nämlich die zur Ausübung der gerichtlichen Thierheilkunde, demnächst sehe ich nicht ein, warum es bedenklich sein soll, die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die sich am Schlusse des Paragraphen befindet: „aus der Zahl der Amtsthierärzte sind die Bezirksthierärzte zu wählen“. Da man den Amtsthierärzten als solchen durchaus keine andern Emolumente und keine andern Vortheile zugestehet, als die, in gerichtlichen Fällen als Sachverständige aufzutreten zu können, so steht wohl nichts entgegen, ihnen wenigstens die Zusicherung zu ertheilen, daß jeder Bezirksthierarzt vorher ein Amtsthierarzt gewesen sein muß. Es ist das nicht bloß ein Vortheil für die Amtsthierärzte, indem sie die Aussicht haben, wenn sie sich auszeichnen, zum Bezirksthierarzt zu avanciren, es erscheint vielmehr sogar als nothwendige Bedingung, daß man von dem Bezirksthierarzt, welcher nach dem Gesetz unter allen Umständen die Qualification als gerichtlicher Thierarzt haben muß, verlangen wird, daß er vorher diese Qualification durch Zurücklegung des Grades als Amtsthierarzt erreicht habe. Es ist also nichts Ueberflüssiges und Unnöthiges, sondern eine nothwendige Voraussetzung, die hier das Gesetz aussprechen mußte.

Abg. v. Rostk-Wallwitz: Ich bin in der Hauptsache durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissars allerdings nunmehr über den Begriff aufgeklärt, den man mit der Bezeichnung „Amtsthierarzt“ hat verbinden wollen; aber was die Bemerkung über den letzten Satz des §. 11 anlangt, bin ich doch noch nicht vollständig überzeugt. Denn ich kann mir, ich wiederhole es, recht wohl den Fall denken, daß wir einen auswärtigen Thierarzt, der nicht sächsischer Amtsthierarzt gewesen ist, gewinnen wollen, und dies würde nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfs gleichwohl nicht geschehen können.